

Reform der AHV und der obligatorischen  
beruflichen Vorsorge

# Altersvorsorge 2020

Informationen für die Abstimmung  
vom 24. September 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# Das Wichtigste in Kürze

---

Seit 20 Jahren ist die schweizerische Altersvorsorge nicht mehr umfassend reformiert worden. Jetzt droht sie aus dem Gleichgewicht zu geraten. Eine Reform ist dringend notwendig.

**Die Gründe für die Reform sind:**

- Die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre erreichen das Rentenalter
- Die Lebenserwartung der Menschen im Rentenalter ist gestiegen
- Die Zinsen auf dem Ersparten sind tief
- Die Gesellschaft und die Bedürfnisse der Menschen haben sich verändert

Die Reform ist eine umfassende Antwort auf diese Herausforderungen.

**Die Ziele der Reform sind:**

- Die laufenden und die neuen Renten sind gesichert
- Die Höhe der aktuellen und künftigen Altersrenten bleibt erhalten
- Die Finanzen der AHV sind im nächsten Jahrzehnt im Gleichgewicht
- Die finanzielle Situation der Pensionskassen wird verbessert
- Die Leistungen der Altersvorsorge werden an die veränderten Bedürfnisse angepasst
- Die vorhandenen Lücken in der Vorsorge von Personen mit kleinen Einkommen werden geschlossen

Altersvorsorge 2020 reformiert die AHV und die obligatorische berufliche Vorsorge gleichzeitig und mit Massnahmen, die aufeinander abgestimmt sind.

**Die Massnahmen der Reform sind:**

- Die Pensionierung kann flexibel und schrittweise zwischen 62 und 70 Jahren gewählt werden
- Das Referenzalter, in dem die Leistungen der Altersvorsorge ohne Zuschläge oder Abzüge ausbezahlt werden, beträgt für Mann und Frau in der AHV und in der beruflichen Vorsorge 65 Jahre. Das Referenzalter der Frauen wird von 64 auf 65 heraufgesetzt.
- Die AHV erhält eine Zusatzfinanzierung im Umfang von 0,6 Mehrwertsteuerprozenten
- Der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt
- Mit Ausgleichsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge und in der AHV wird dafür gesorgt, dass die Höhe der Altersrenten erhalten bleibt
- Mit den Ausgleichsmassnahmen wird auch die Altersvorsorge von Personen mit kleinen Einkommen und Teilzeitbeschäftigung verbessert
- Rentnerinnen und Rentner sind vom tieferen Umwandlungssatz nicht betroffen. Für sie sind diese Ausgleichsmassnahmen nicht notwendig, sie tragen auch nicht zu deren Finanzierung bei.

Die Reform besteht aus zwei separaten Vorlagen. Die beiden Vorlagen sind miteinander verknüpft. Wird eine der beiden in der Volksabstimmung abgelehnt, so scheitert die ganze Reform.

→ **Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.**

Es handelt sich um eine Änderung der Bundesverfassung. Die Abstimmung ist obligatorisch. Für die Annahme ist das Doppelte Mehr von Volk und Ständen notwendig.

→ **Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge.**

Darüber wird abgestimmt, weil das Referendum dagegen zustande gekommen ist. Für die Annahme ist das Volksmehr notwendig.

---

## AUSGANGSLAGE

<b>Wie funktioniert unsere Altersvorsorge?</b>	4
Drei Säulen sichern uns im Alter ab	4
Verschiedene Finanzierungsverfahren reduzieren die Risiken	6

## HANDLUNGSBEDARF

<b>Warum muss die Altersvorsorge reformiert werden?</b>	8
Die Menschen werden älter als früher	8
Die «Babyboomer» kommen ins Rentenalter	9
Geringere Erträge auf dem angelegten Kapital	10
Wunsch nach mehr Flexibilität und besserer Absicherung bei Teilzeitarbeit	11
<b>Wie dringend ist die Reform?</b>	12
Die drohenden Defizite der AHV verhindern	12
Versteckte und unfaire Umverteilung reduzieren	13

## ZIELE

<b>Was sind die Ziele der Reform?</b>	14
Die Höhe der Altersrenten muss erhalten bleiben	14
Die Finanzen der Altersvorsorge müssen ausgeglichen sein	14
Die Altersvorsorge muss die Veränderungen der Gesellschaft berücksichtigen	15

## MASSNAHMEN ZUR FINANZIERUNG

<b>Wie wird die Rechnung der AHV ausgeglichen?</b>	16
Die AHV erhält zusätzlich 0,6 Prozentpunkte aus der Mehrwertsteuer	16
<b>Wie wird die berufliche Vorsorge stabilisiert?</b>	18
Der Umwandlungssatz wird schrittweise von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt	18

## MASSNAHMEN ZUM LEISTUNGSERHALT

<b>Was wird getan, um die Höhe der Renten zu erhalten?</b>	20
Der versicherte Lohn und die Altersgutschriften werden erhöht	20
Der Besitzstand für Versicherte über 45 Jahre wird garantiert	21
70 Franken Zuschlag und höheres Rentenmaximum für Ehepaare	22
Einführung der Ausgleichsmassnahmen im Jahr 2019	23
Für Rentnerinnen und Rentner sind keine Ausgleichsmassnahmen notwendig	23

## MASSNAHMEN ZUR MODERNISIERUNG

<b>Wie wird die Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst?</b>	24
Pensionierung à la carte zwischen 62 und 70 Jahren	24
Harmonisierung für Frauen und Männer in AHV und beruflicher Vorsorge	25
Bessere Absicherung bei Teilzeitarbeit und bei kleinen Einkommen	26
Bessere Absicherung für ältere Arbeitslose	27

## NÄCHSTE SCHRITTE

<b>Wann wird die Reform umgesetzt?</b>	28
Die Massnahmen der Reform werden ab 2018 gestaffelt eingeführt	28
<b>Was passiert, wenn die Altersvorsorge nicht reformiert werden kann?</b>	30
Eine neue Vorlage müsste weitergehende Massnahmen enthalten	30

# Wie funktioniert unsere Altersvorsorge?

Ein ausgewogenes System

## Drei Säulen sichern uns im Alter ab

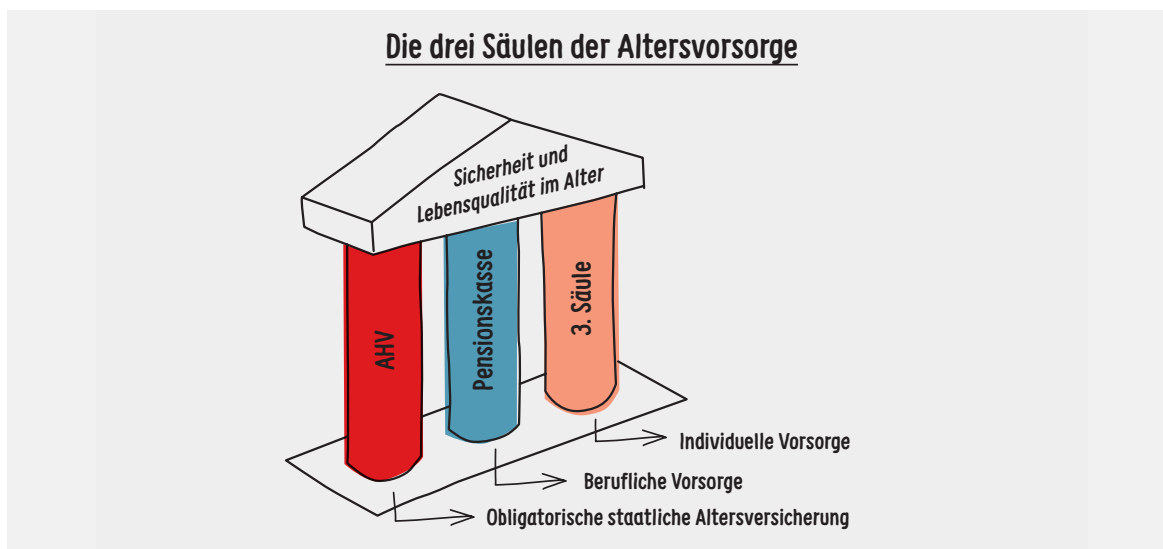
Die Altersvorsorge ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Sie sichert der Bevölkerung ein Alter in materieller Sicherheit und Würde. Sie basiert auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und private Vorsorge. Die drei Säulen ergänzen sich. Ihre Ziele und Leistungen sind aufeinander abgestimmt.

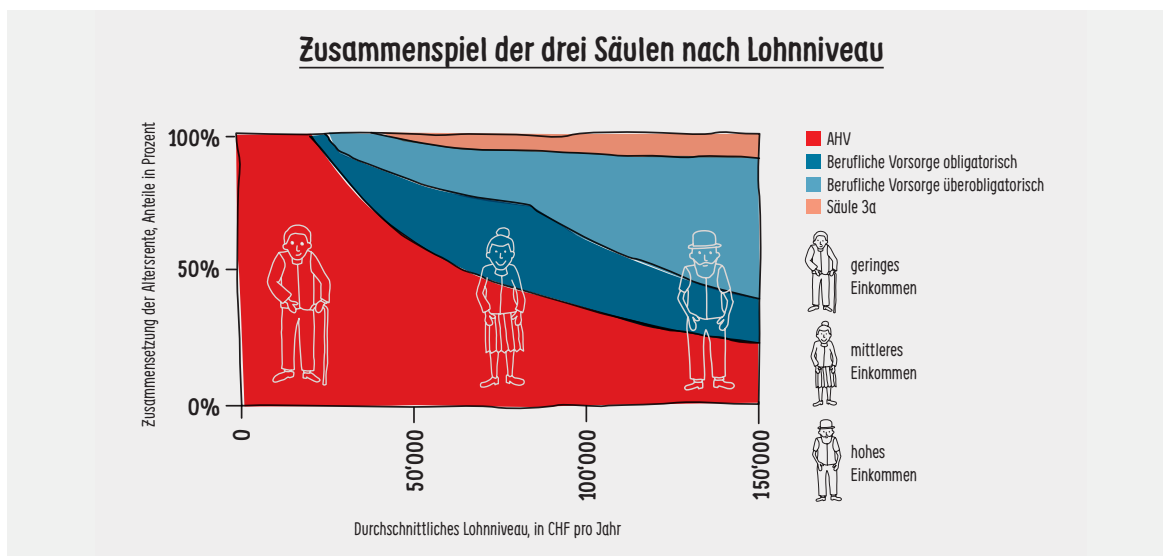
Die staatliche Vorsorge – die erste Säule – ist die AHV. Sie bildet die Basis der Altersvorsorge und sichert den Grundbedarf der ganzen Bevölkerung. Alle sind obligatorisch in der AHV versichert. Zum Grundbedarf gehört alles, was ein einfaches menschenwürdiges Leben im Alter ermöglicht, beispielsweise auch die Pflege sozialer Kontakte und kulturelle Bedürfnisse.

Die berufliche Vorsorge als 2. Säule ergänzt die AHV. Sie ist für alle Arbeitnehmenden obligatorisch, die mindestens 21 150 Franken verdienen. Die Leistungen der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge

sollen es ermöglichen, die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen.

Ergänzend zur AHV und zur beruflichen Vorsorge können erwerbstätige Personen eine dritte Säule aufbauen, in welche sie freiwillig Beiträge bezahlen. Die Beiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Mit der dritten Säule, der Selbstvorsorge, sollen Lücken in der Vorsorge geschlossen und weitere Bedürfnisse finanziert werden, beispielsweise Reisen, Hobbys oder Pflege im Alter.





#### Ein stabiles System

## Verschiedene Finanzierungsverfahren reduzieren die Risiken

### Die drei Säulen der schweizerischen Altersvorsorge sind unterschiedlich finanziert.

Die AHV funktioniert nach dem sogenannten Umlageverfahren. Die Beiträge, welche die aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber einzahlen, gehen direkt als Renten zu den Pensionierten. Weil die Einnahmen umgehend wieder ausgegeben werden, spielen die Zinsentwicklung und die Teuerung eine untergeordnete Rolle. Wichtig ist hingegen das zahlenmässige Verhältnis von Rentenbeziehenden zu den Beitragszahlenden. Verschiebt es sich erheblich, können Einnahmen und Ausgaben aus dem Gleichgewicht geraten. Das Umlageverfahren ist auch stark vom Gang der Wirtschaft abhängig. Wenn diese gut läuft und die Lohnsumme zunimmt, stärkt dies das Fundament der AHV. Hingegen in Krisenzeiten mit hoher Arbeitslosigkeit und tiefen Löhnen fehlen Einnahmen und es drohen Defizite.

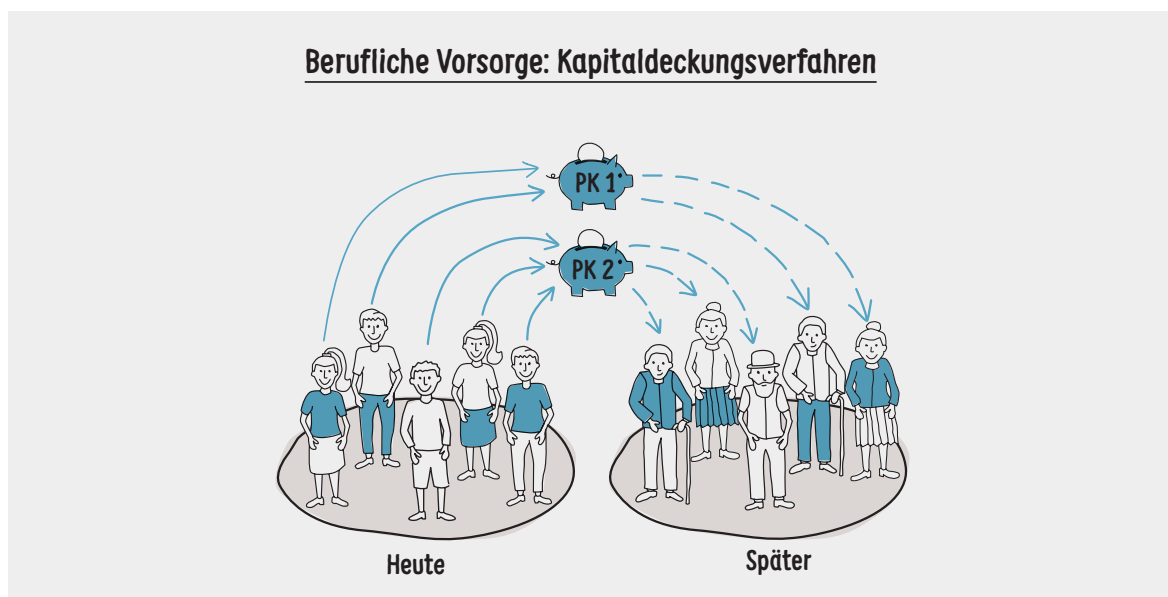
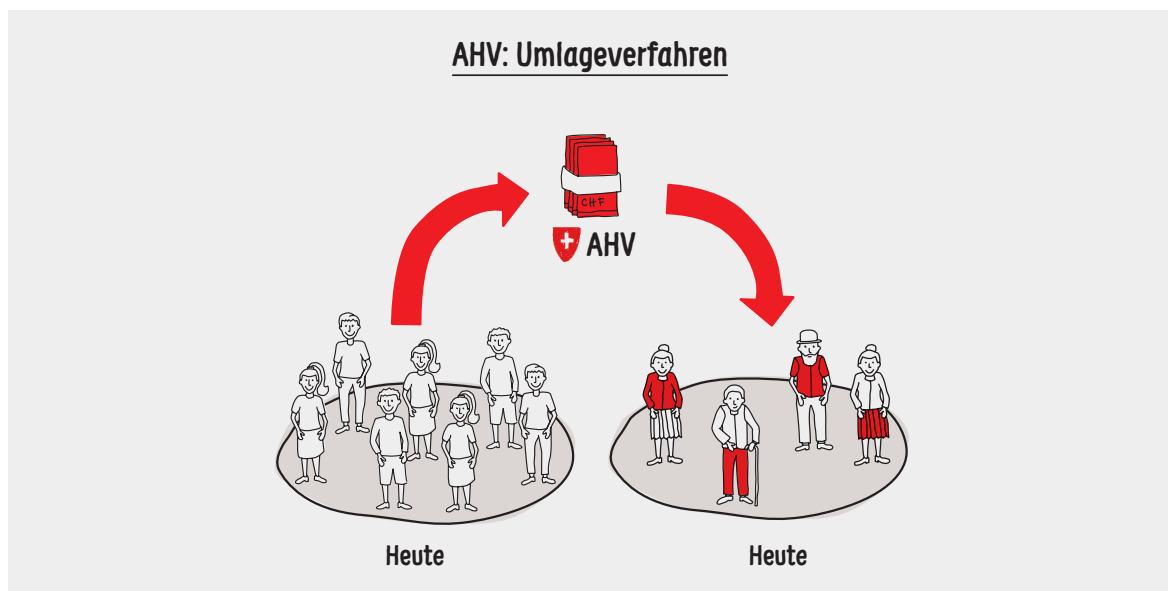
Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge beruht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Versicherten einer Pensionskasse sparen für ihre eigenen späteren Leistungen. Es spielt daher keine Rolle, wenn sich das Verhältnis zwischen erwerbstätigen und pensionierten Versicherten ändert. Hingegen ist die steigende Lebenserwartung von Bedeutung, weil die Renten länger ausbezahlt werden müssen. Auch niedrige Zinsen und Erwerbsunterbrüche wirken sich im Kapitaldeckungsverfahren negativ auf die Leistungen aus.

Auch in der privaten Vorsorge wird für das Alter gespart. Wie bei der beruflichen Vorsorge wirken sich tiefe Zinsen auf das Ergebnis des Sparprozesses und damit auf die Leistung bei der Pensionierung aus. Die unterschiedlichen Finanzierungsverfahren haben

ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Das 3-Säulensystem, das beide nutzt und kombiniert, verteilt die Risiken der Finanzierung. Es ist daher robuster als ein Vorsorgesystem, das ausschliesslich auf ein einziges Finanzierungsverfahren setzt.

verfolgt werden. Wichtig ist, dass Massnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts rechtzeitig eingeleitet werden. Es muss verhindert werden, dass die Probleme so gross werden, dass die Leistungsziele der Altersvorsorge gefährdet sind.

Aber auch im 3-Säulensystem kann eine oder es können gar mehrere Säulen aus dem Gleichgewicht geraten. Die finanzielle Entwicklung muss daher aufmerksam



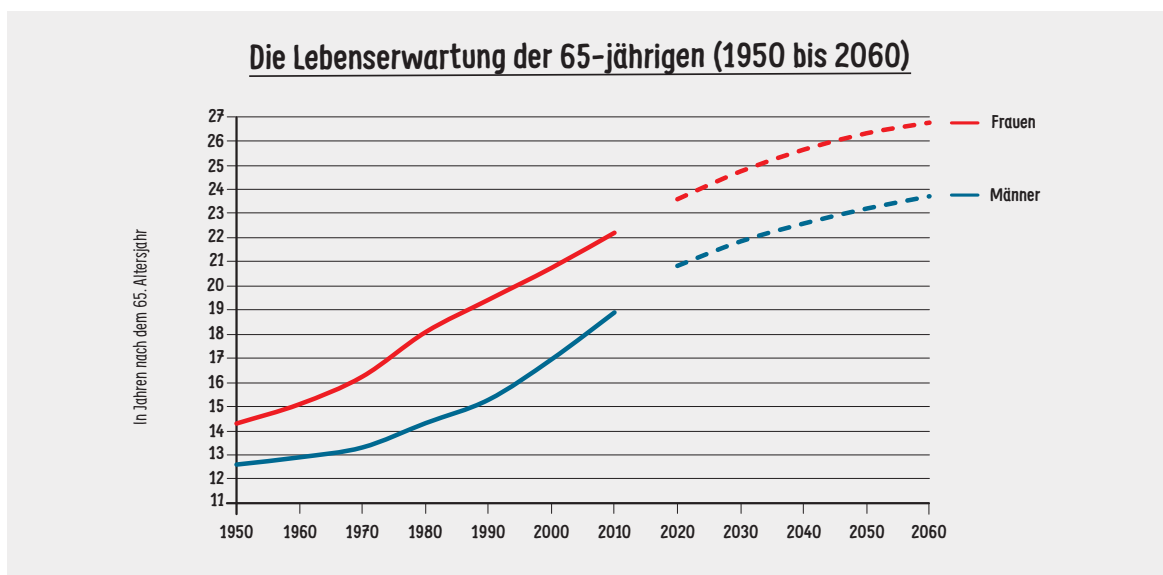


# Warum muss die Altersvorsorge reformiert werden?

Die demographische Herausforderung

## Die Menschen werden älter als früher

Das Schweizer Vorsorgesystem droht aus dem Gleichgewicht zu geraten. Ein Grund dafür ist die steigende Lebenserwartung. Die Altersrenten müssen während einer längeren Zeit ausgerichtet werden.



Bundesamt für Statistik, Perspektive gemäss mittlerem Szenario A-00-2010

Immer mehr Menschen erreichen ein hohes Alter und können ihre Rente länger beziehen. 1948 betrug die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes knapp 12, diejenige der 65-jährigen Frauen etwas mehr als 13 Jahre. Heute beträgt diese Lebenserwartung bei den Männern 19,8 und bei den Frauen 22,7 Jahre. Die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung<sup>1</sup> gehen davon aus, dass die Lebenserwartung weiter steigen

wird. Gemäss dem Bundesamt für Statistik wird die Lebenserwartung der 65jährigen Frauen im Jahr 2020 bei über 23 Jahren liegen und bis 2060 auf fast 27 Jahre ansteigen. Diejenige der 65jährigen Männer wird demnach 2020 bei mehr als 20 Jahren liegen und bis 2060 auf gegen 25 Jahre steigen. Die zusätzlichen Rentenjahre müssen finanziert werden.

<sup>1</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/schweiz-szenarien.assetdetail.329274.html>



Demographische Herausforderung für die AHV

# Die «Babyboomer» kommen ins Rentenalter

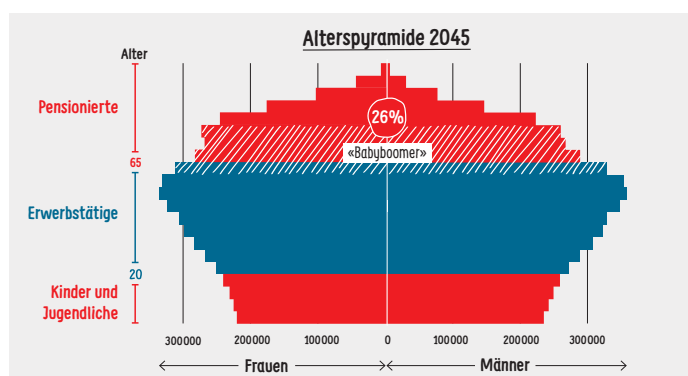
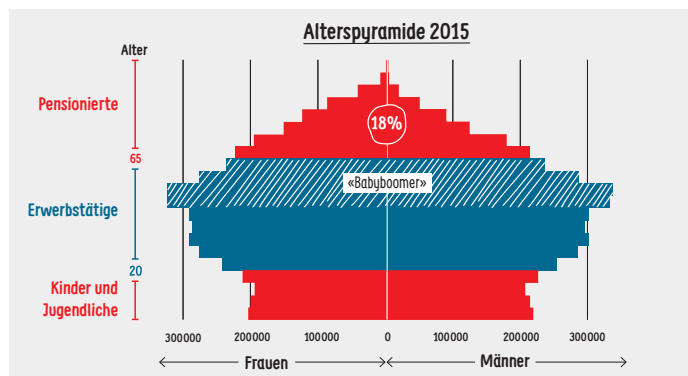
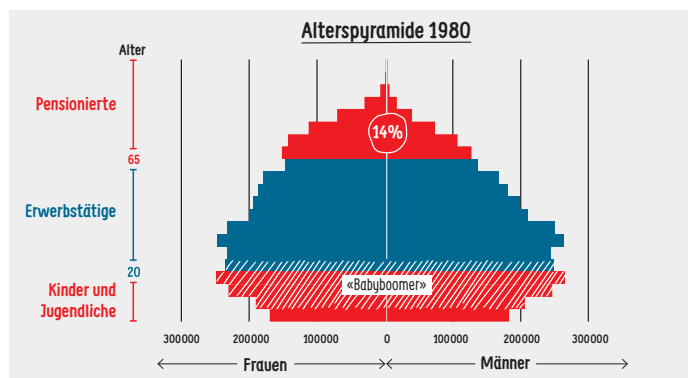
**In den kommenden Jahren erreichen geburtenstarke Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre das Rentenalter. Das ist für die AHV eine grosse Herausforderung.**

In den 1950er- und 1960er-Jahren erlebte die Schweiz ein grosses Bevölkerungswachstum. In den zehn Jahren von 1954 bis 1964 stieg die Zahl der Geburten von rund 84 000 auf fast 113 000, nach 1964 ging sie bis 1974 wieder auf 84 000 zurück. Diese geburtenstarken Jahrgänge bilden die sogenannte Babyboom-Generation. Die Männer und Frauen dieser Generation erreichen in den nächsten Jahren das Rentenalter.

Kein Jahrgang war später noch einmal so mächtig wie die Jahrgänge der «Babyboomer». Der Grund dafür liegt in der Entwicklung der Geburtenziffer: Im Jahr 1964 hatte eine Frau im Durchschnitt 2,7 Kinder. Heute sind es im Schnitt noch 1,5. Obwohl heute wesentlich mehr Menschen in der Schweiz leben, gibt es weniger Geburten als noch vor 50 Jahren.

Das ist der wichtigste Grund dafür, dass die Zahl der Pensionierten heute schneller wächst als die Zahl der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner im Erwerbsalter. Die Einwanderung von Arbeitskräften in den letzten Jahren hat diese Entwicklung zwar gebremst, aber nicht aufhalten können. Für die AHV, die im Umlageverfahren finanziert wird, ist das ungünstig. Vor 60 Jahren kamen im Durchschnitt etwa 6 Erwerbstätige auf einen Pensionierten; heute sind es 3,3; in zwanzig Jahren werden es noch 2,2 Erwerbstätige auf einen Pensionierten sein<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukunftige-entwicklung/schweiz-szenarien.assetdetail.329278.html>

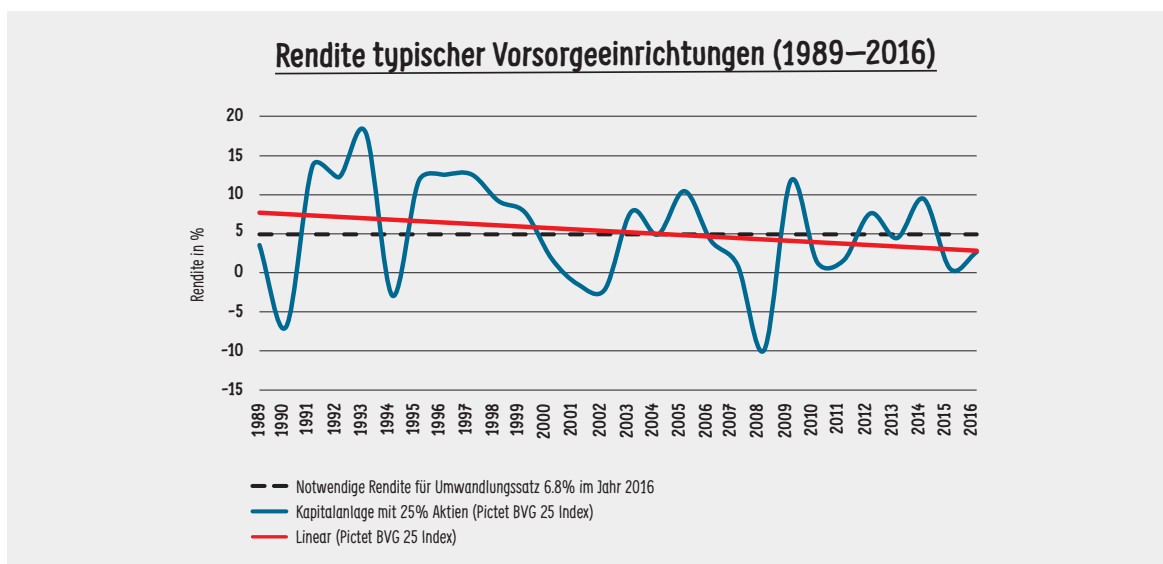


Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen: 20 bis 64 Jahre (blau) sowie 0 bis 19 Jahre und 64+ (rot)

Wirtschaftliche Herausforderung für die berufliche Vorsorge

## Geringere Erträge auf dem angelegten Kapital

Der zweiten Säule macht zu schaffen, dass die Anlagen auf den Finanzmärkten schon seit Jahren nicht mehr den Ertrag bringen, der zur Finanzierung der bereits laufenden Renten langfristig notwendig wäre.



In den 1980er-Jahren, als die obligatorische berufliche Vorsorge eingeführt wurde, lag die Rendite einer durchschnittlichen Pensionskasse bei über 7 Prozent, in den 1990er-Jahren sogar bei fast 9 Prozent. Das änderte sich nach dem Jahr 2000 drastisch. Seither rentieren die gleichen Kapitalanlagen im Durchschnitt noch mit etwas mehr als 3 Prozent.

Das ist für die Pensionskassen ein Problem. Das Gesetz schreibt für die Altersrenten eine minimale Höhe vor. Mit den gegenwärtigen Erträgen auf dem Kapital können die Renten in dieser Höhe aber nicht ausreichend finanziert werden. Dafür wäre eine durchschnittliche Rendite von etwa 5 Prozent notwendig.

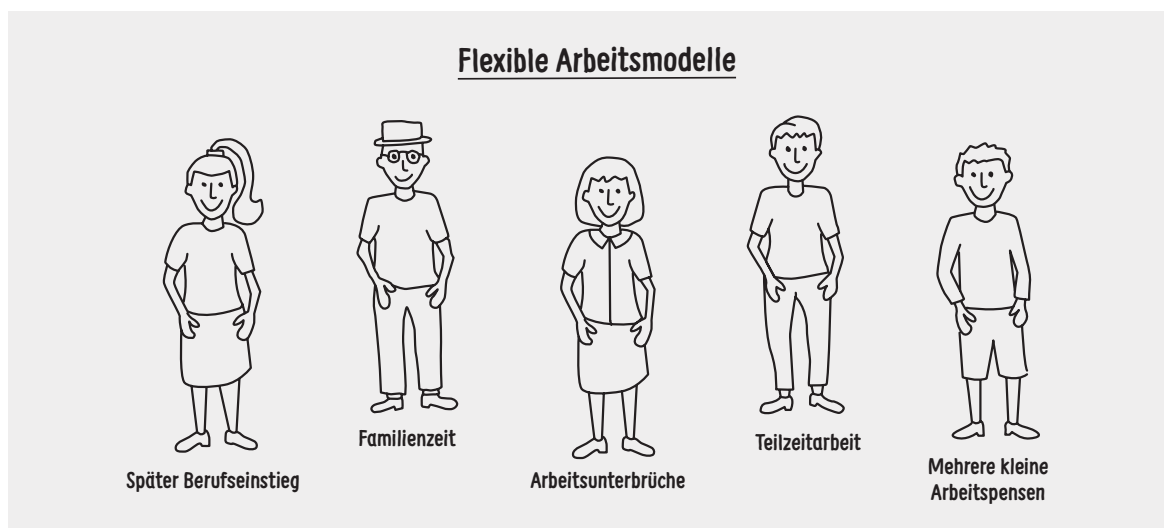
Das kann sich langfristig wieder zum Besseren wenden. Auf absehbare Zeit ist hingegen davon auszugehen, dass die Notenbanken ihre Tiefzinspolitik weltweit noch weiterführen werden. Eine Kehrtwende würde sowieso erst mit grosser Verzögerung zu einer Entspannung führen. Bei einem Zinsanstieg können die Pensionskassen erst dann wieder höhere Renditen erzielen, wenn sie die bestehenden Anlagen mit tiefen Renditen durch Anlagen mit höheren Renditen ersetzt haben. Das hat zur Folge, dass die Phase der tiefen Renditen noch lange dauern dürfte, selbst wenn sich das Zinsumfeld verbessern sollte.

Weil die Renten nicht ausreichend finanziert sind, findet eine versteckte Umverteilung auf Kosten der Erwerbstätigen statt. Sie müssen einen Teil der laufenden Renten mitbezahlen, statt für die eigene Rente zu sparen.

## Die gesellschaftlichen Herausforderungen der Altersvorsorge

# Wunsch nach mehr Flexibilität und besserer Absicherung bei Teilzeitarbeit

Die Altersvorsorge muss nicht nur die finanziellen Herausforderungen bewältigen, sie muss auch mit den gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.



Die Arbeitswelt und die Gesellschaft verändern sich ständig. Beispielsweise sind heute mehr Menschen teilszeitlich erwerbstätig oder arbeiten für mehrere Arbeitgeber. Der Wunsch, den Zeitpunkt der Pensionierung selber bestimmen zu können, ist weit verbreitet. Auch die Erwerbstätigkeit der Frauen nimmt zu. Die Altersvorsorge muss diese Entwicklungen berücksichtigen.

Im Zuge dieser Entwicklung wurden in der AHV vor gut 20 Jahren beispielsweise die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt. Auch das Splitting, welches die Vorsorgeverhältnisse bei Ehepaaren gerechter regelt, war eine Neuerung der 10. AHV-Revision. Seither gibt es auch die Möglichkeit, die AHV-Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen. Die Flexibilität ist aber sehr beschränkt.

In der beruflichen Vorsorge sind Arbeitnehmende nur dann obligatorisch versichert, wenn sie bei einem Arbeit-

geber mindestens 21 150 Franken verdienen. Personen, die Teilzeit arbeiten, bei mehreren Arbeitgebern tätig sind oder die Erwerbszeit vorübergehend unterbrechen, haben daher häufig keine oder nur eine kleine zweite Säule. Sie können zwar freiwillige Beiträge leisten. Daran muss sich der Arbeitgeber aber nicht beteiligen. Somit können sich das nur Personen mit den entsprechenden finanziellen Möglichkeiten leisten. Personen mit kleinen Einkommen müssen hingegen bei der Pensionierung mit Vorsorgelücken rechnen. Das zeigt sich deutlich bei den Pensionskassenrenten der Frauen, die im Durchschnitt mehr als 60 Prozent tiefer sind als jene der Männer<sup>3</sup>. Grund dafür sind die unterschiedlichen Erwerbsbiographien von Frauen und Männern.

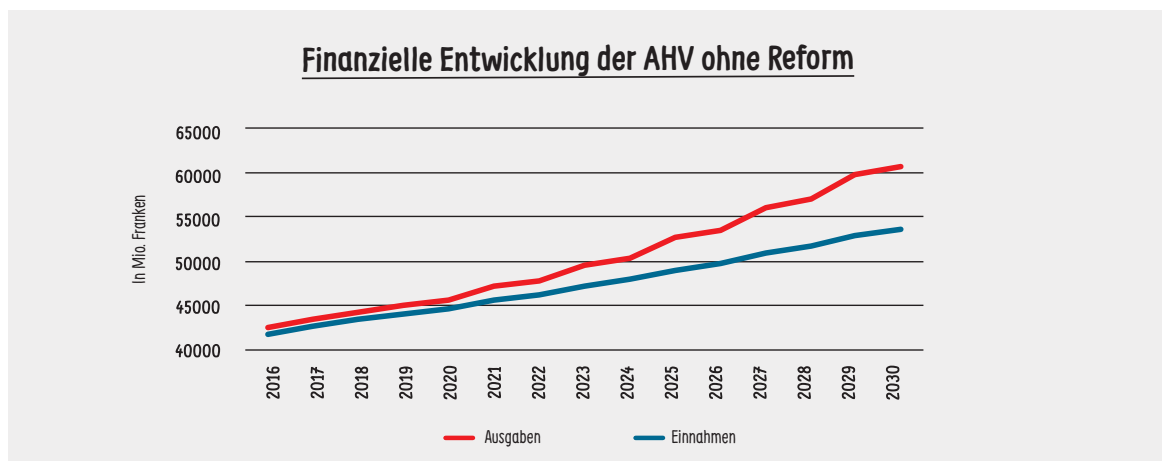
<sup>3</sup> Forschungsbericht «Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten», 2016. <https://www.aramis.admin.ch/Texte/?projectid=35409>

# Wie dringend ist die Reform?

Finanzierungslücke der AHV

## Die drohenden Defizite der AHV verhindern

Die Einnahmen und die Ausgaben in der AHV sind heute nicht mehr im Gleichgewicht. Ohne Gegenmassnahmen drohen in den nächsten Jahren hohe Defizite. Die Renten sind mittelfristig nicht gesichert.



Fast zwei Jahrzehnte lang ging es der AHV finanziell gut. Nachdem 1999 die Mehrwertsteuer für die AHV um einen Prozentpunkt angehoben wurde, erzielte sie jedes Jahr einen Überschuss – ausgenommen im Jahr 2008, als die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Schuldenkrise auch die Rechnung der AHV belasteten.

Seit ein paar Jahren aber steigen die Ausgaben der AHV stärker als ihre Einnahmen aus den Beiträgen. Im vergangenen Jahr hat nur der Ertrag auf dem Reservekapital ein Defizit verhindert. Es wird spürbar, dass die

Zahl der Pensionierten überdurchschnittlich stark zu steigen beginnt, weil die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre nun das AHV-Alter erreichen

Ohne Gegenmassnahmen würde die AHV ein immer höheres Defizit verzeichnen, das bis 2030 auf 7 Milliarden Franken anwachsen dürfte. Ihr Reservekapital wäre bis dann weitgehend aufgebraucht. Sie könnte dann nicht mehr alle Renten bezahlen.

## Finanzierungsproblem der beruflichen Vorsorge

# Versteckte und unfaire Umverteilung reduzieren

**In der beruflichen Vorsorge findet eine versteckte und unfaire Umverteilung statt. Anstatt für ihre eigene Rente zu sparen, müssen die aktiven Versicherten die laufenden Renten mitfinanzieren.**

In der beruflichen Vorsorge bilden die Versicherten im Laufe ihrer Karriere ein Altersguthaben – mit Beiträgen, die auf dem Lohn erhoben werden. Die Pensionskassen legen das Geld möglichst gewinnbringend und gleichzeitig möglichst sicher an. Der Ertrag wird den Versicherten gutgeschrieben.

Bei der Pensionierung wird das Altersguthaben mit Hilfe des Umwandlungssatzes in eine Rente umgerechnet, sofern es nicht ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird. Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge bestimmt das Gesetz den Mindest-Umwandlungssatz, den die Pensionskassen nicht unterschreiten dürfen. Er liegt gegenwärtig bei 6,8 Prozent. Die jährliche Pensionskassenrente beträgt somit mindestens 6,8 Prozent des gesparten Altersguthabens. Je 100 000 Franken Altersguthaben zahlt die Pensionskasse somit im Jahr mindestens 6800 Franken aus.

Der Umwandlungssatz muss so bemessen sein, dass das Altersguthaben mitsamt den Zinsen, die es noch abwirft, die Rente für den Rest des Lebens decken kann. Das ist beim gegenwärtig gültigen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent nicht mehr der Fall. Eine Pensionskasse müsste jedes Jahr eine Rendite von fast 5 Prozent erwirtschaften, damit ihre Rechnung aufgeht.

Die Folge ist eine versteckte Umverteilung, die in der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehen ist. Die Pensionskassen müssen einen Teil des Ertrags auf dem Kapital der aktiven Versicherten dazu verwenden, um die laufenden Renten zu finanzieren. Oder sie verlangen zu hohe Risikoprämien, damit sie die Löcher stopfen können. Das bedeutet: Anstatt nur für die eigene Rente zu sparen, bezahlen die Erwerbstätigen einen Teil der laufenden Renten mit. Ihre eigenen Renten werden darum tiefer sein.

# Was sind die Ziele der Reform?

## 1. Ziel: Verlässliche Leistungen

### Die Höhe der Altersrenten muss erhalten bleiben

#### Altersvorsorge 2020 soll dafür sorgen, dass das Niveau der Altersrenten erhalten bleibt.

Im Jahr 2010 hat das Volk eine Vorlage zur Stabilisierung der beruflichen Vorsorge mit grosser Mehrheit abgelehnt. Der Grund dafür war, dass die damalige Vorlage für einen Teil der Versicherten zu tieferen Pensionskassenrenten geführt hätte. Die nun vorliegende Reform soll das verhindern.

Darum enthält Altersvorsorge 2020 nun Massnahmen, die eine Rentensenkung verhindern. Wie in der Vorlage von 2010 ist eine Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge vorgesehen, diesmal jedoch begleitet von Ausgleichsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge und in der AHV. Das Rentenniveau bleibt so erhalten.

Die laufenden Renten verändern sich sowieso nicht<sup>4</sup>, Rentnerinnen und Rentner sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.

Die Reform greift rechtzeitig, um den demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden, indem sie die Finanzierung der AHV und der beruflichen Vorsorge stabilisiert. Diese Voraussetzung ist für den Erhalt des Rentenniveaus unabdingbar.

<sup>4</sup> Die Renten der AHV werden regelmässig der Teuerung und der Lohnentwicklung angepasst

## 2. Ziel: Ausreichende Finanzierung

### Die Finanzen der Altersvorsorge müssen ausgeglichen sein

#### Die Reform soll das finanzielle Gleichgewicht der Altersvorsorge sichern.

Eines der wichtigsten Ziele der Reform ist es, die Finanzierung der 1. und 2. Säule zu stärken. Nur wenn die Finanzen der Versicherungen im Gleichgewicht sind, ist gewährleistet, dass sie die laufenden und die künftigen Renten bezahlen können. Da die Herausforderungen der AHV und der beruflichen Vorsorge nicht die gleichen sind, sieht die Reform für jede Säule spezifische Massnahmen vor. Zusammen entfalten sie Wirkung auf das Gesamtsystem und begegnen den demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen. Mit Entlastungsmassnahmen und zusätzlichen Einnah-

men sichert Altersvorsorge 2020 die finanzielle Stabilität der AHV für das nächste Jahrzehnt. Mit einem tieferen Mindestumwandlungssatz im obligatorischen Teil verbessert die Reform zudem die Stabilität der beruflichen Vorsorge. Die Pensionskassen benötigen dann nicht mehr so hohe Renditen, um die Renten finanzieren zu können. Das vermindert den Druck, das Kapital der Versicherten in riskantere Anlagen zu investieren. Und das wiederum reduziert die Gefahr, dass Pensionskassen in Unterdeckung geraten und saniert werden müssen. Der tiefere Umwandlungssatz gibt den Pensionskassen

auch die Möglichkeit, die vom Gesetz nicht vorgesehene Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Pensionierten abzubauen.

Die Reformmassnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass alle zur Stabilität der Altersvorsorge beitragen.

Mit der Reform bleiben die Leistungen der heutigen Rentnerinnen und Rentner erhalten, und die ganze Bevölkerung profitiert von einem finanziell stabilen Vorsorgeschutz.

### 3. Ziel: Zeitgemässe Leistungen

## Die Altersvorsorge muss die Veränderungen der Gesellschaft berücksichtigen

**Nach mehr als 20 Jahren ohne umfassende Überarbeitung der Altersvorsorge soll die Reform die Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen.**

Altersvorsorge 2020 setzt die langjährigen Forderungen nach mehr Flexibilität beim Altersrücktritt um. Sie ermöglicht eine Pensionierung à la carte zwischen 62 und 70 Jahren. Die Möglichkeiten zum vorzeitigen Bezug und zum Aufschub der Rente werden erweitert. Künftig wird es möglich sein, zuerst nur einen Teil und erst später die ganze Rente zu beziehen.

Die maximale Höhe der AHV-Renten für Ehepaare wird angehoben. So wird der doppelten Erwerbstätigkeit von Ehepaaren auch bei ihrer Altersvorsorge besser Rechnung getragen.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der versicherte Lohn erhöht. Damit erhalten Personen mit kleineren Einkommen eine bessere 2. Säule. Für die

neuen Altersrenten der AHV gibt es einen Zuschlag. Das verbessert auch die Altersvorsorge von Personen, die gar keine 2. Säule haben. Das sind häufig Erwerbstätige, die Teilzeit arbeiten oder bei mehreren Arbeitgebern angestellt sind, vor allem Frauen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 58 Jahren erhalten eine bessere Absicherung. Wenn sie ihre Stelle verlieren, können sie neu in ihrer Pensionskasse bleiben und erhalten von dieser später eine Altersrente. Heute sind sie häufig gezwungen, das Altersguthaben zu beziehen und auf eigenes Risiko zu verwalten.

# Wie wird die Rechnung der AHV ausgeglichen?

Zusatzfinanzierung für die AHV

## Die AHV erhält zusätzlich 0,6 Prozentpunkte aus der Mehrwertsteuer

**Die Rechnung der AHV wird mit zusätzlichen Einnahmen und Entlastungsmassnahmen für das nächste Jahrzehnt ausgeglichen. Der grösste Beitrag dazu kommt aus den Einnahmen der Mehrwertsteuer.**

1999 wurde die Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV um 1 Prozentpunkt angehoben. Dieses sogenannte Demografiefizient fließt heute mehrheitlich direkt in die Kasse der AHV (83 %), der Rest geht an den Bund (17 %). Im Zuge der Reform verzichtet der Bund auf seinen 17-Prozent-Anteil, so dass die AHV in Zukunft den ganzen Ertrag dieses Mehrwertsteuer-Prozents erhalten wird. Die zusätzlichen Einnahmen der AHV machen im Jahr 2030 rund 600 Millionen Franken aus.

Eine neue Zusatzfinanzierung soll die künftige demografische Entwicklung auffangen und die Stabilität der AHV sichern. Voraussetzung dafür ist, dass das Referenzalter bei 65 Jahren vereinheitlicht wird. In zwei Schritten soll die AHV zusätzliche 0,6 Prozentpunkte der Mehrwertsteuer erhalten:

- Per 1. Januar 2018 fließen 0,3 MWST-Prozentpunkte in die AHV. Die Bevölkerung bezahlt aber keine höhere MWST: Der Satz bleibt bei 8 Prozent. Die 0,3 Mehrwertsteuerpunkte stammen aus der IV-Zusatzfinanzierung, die Ende 2017 ausläuft.
- Am 1. Januar 2021 wird die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV um 0,3 Punkte auf 8,3 Prozent erhöht.

Bezogen auf das Jahr 2030 ergibt dies für die AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 2,1 Milliarden Franken.

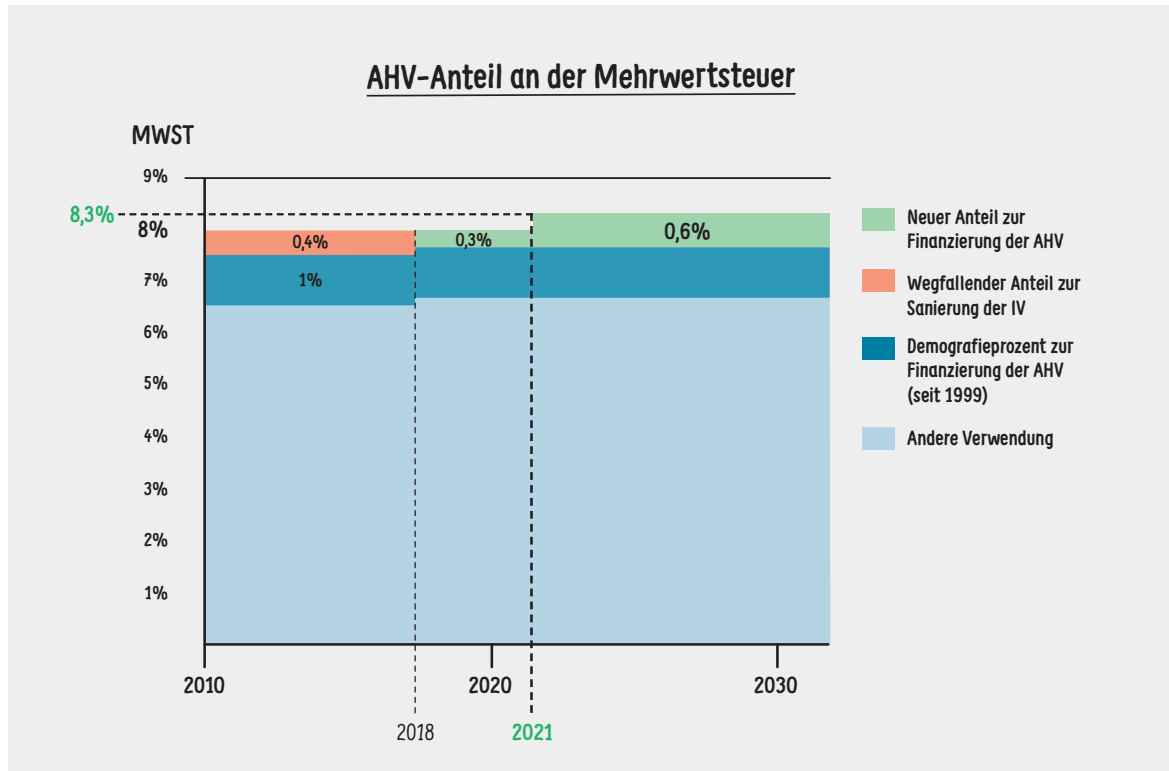
Die Erhöhung erfolgt proportional. Der Normalsatz für die AHV steigt insgesamt auf 8,3 Prozent, der reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs um 0,2 Punkte auf 2,7 Prozent und der Sondersatz für die Hotellerie um 0,1 Punkt auf 3,9 Prozent. Das heutige Verhältnis zwischen dem Normalsatz und den beiden Vorzugssätzen wird beibehalten. Damit werden der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs und die Tourismusbranche weniger stark belastet.

Europaweit hat die Schweiz bei weitem die tiefste Verbrauchssteuer. In den nordischen Ländern liegt der Satz bei 25, in Italien bei 22, in Frankreich und Österreich bei 20 und in Deutschland bei 19 Prozent. Auch im Vergleich zu den OECD-Ländern hat die Schweiz einen tiefen Satz. Der OECD-Durchschnitt liegt bei 19,2 Prozent.

Neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer die wichtigste Massnahme zur Entlastung der AHV-Rechnung ist die schrittweise Erhöhung des Referenz-Rentalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Die Details dazu finden Sie auf Seite 25



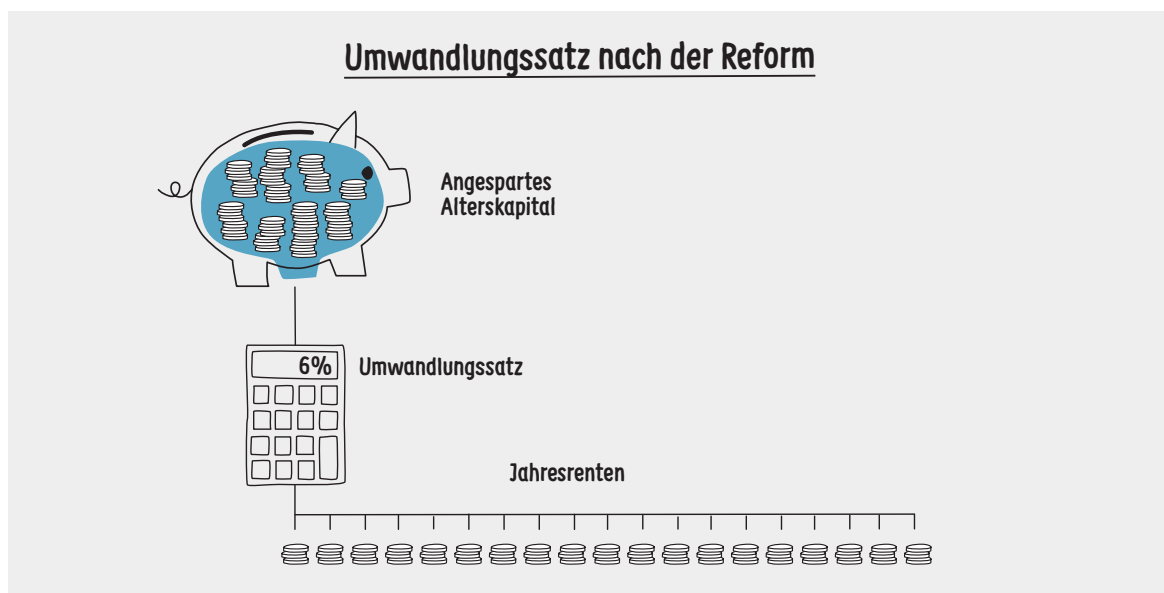
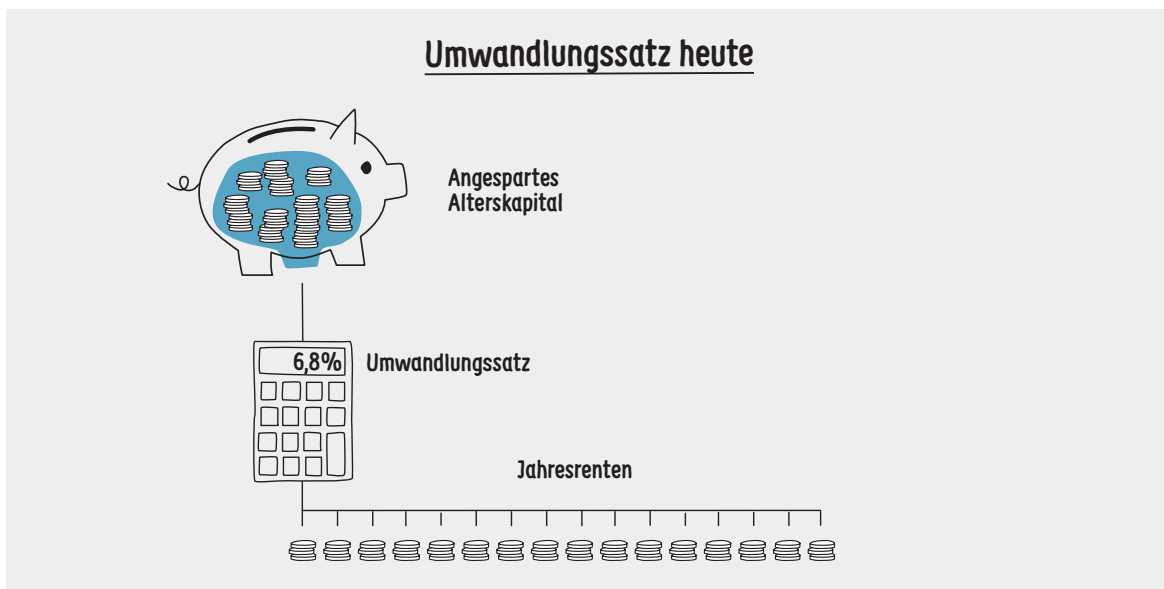


# Wie wird die berufliche Vorsorge stabilisiert?

Entlastung für die obligatorische berufliche Vorsorge

## Der Umwandlungssatz wird schrittweise von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt

Zur Stabilisierung der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Mindestumwandlungssatz schrittweise von heute 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt. Damit wird die versteckte Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Pensionierten vermindert.



Die Reform Altersvorsorge 2020 umfasst nur den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Dieser obligatorische Teil betrifft Jahreseinkommen zwischen 21 150 und 84 600 Franken. Für diesen Teil legt das Gesetz Mindestleistungen fest. Mehr als 80 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben jedoch eine berufliche Vorsorge, die über dieses Obligatorium hinausgeht, weil ihre Pensionskasse bessere Leistungen vorsieht oder weil sie mehr verdienen. In diesem überobligatorischen Teil können die Pensionskassen den Umwandlungssatz weitgehend selber bestimmen und geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Viele von ihnen haben das bereits getan. Die Reform ändert daran nichts.

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge beruhen auf dem Kapital, das die Versicherten angespart haben. Im Zeitpunkt der Pensionierung wird dieses Altersguthaben in eine lebenslange Rente umgewandelt – wenn es nicht als Kapital bezogen wird. Die Höhe der Rente wird mit dem Umwandlungssatz berechnet. Dieser gibt die jährliche Rente in Prozent des Kapitals an. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der Umwandlungssatz heute mindestens 6,8 Prozent. Pro 100 000 Franken Altersguthaben müssen die Pensionskassen demnach 6800 Franken Jahresrente bezahlen.

Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt einerseits von der Lebenserwartung ab. Je höher die Lebenserwartung der Versicherten ist, desto kleiner muss der Umwandlungssatz sein, damit das Kapital für die längeren Rentenzahlungen ausreicht. Andererseits hängt die Höhe des Umwandlungssatzes davon ab, wie viel Ertrag auf dem gesparten Kapital noch erwartet werden kann. Ist wenig Ertrag zu erwarten, muss der Umwandlungssatz tiefer sein, als wenn hohe Erträge in Aussicht stehen.

Angesichts der tiefen Zinsen und der steigenden Lebenserwartung ist der gesetzlich vorgeschriebene

Mindest-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent heute zu hoch. Die Renten, die auf diesem Umwandlungssatz basieren, sind nicht ausreichend finanziert. Anders ausgedrückt: Das vorhandene Kapital reicht nicht aus, um die Renten zu bezahlen.

Die Pensionskassen müssen sich die fehlenden Mittel beschaffen, indem sie beispielsweise Vermögenserträge der aktiven Versicherten zur Finanzierung von laufenden Renten verwenden oder indem sie zu hohe Risikoprämien erheben. In der beruflichen Vorsorge findet also eine versteckte Umverteilung von den Jüngeren zu den Pensionierten statt. Anstatt nur für die eigene Rente zu sparen, müssen die aktiven Versicherten einen Teil der laufenden Renten mitfinanzieren.

Darum senkt die Reform Altersvorsorge 2020 den Mindest-Umwandlungssatz der obligatorischen beruflichen Vorsorge von heute 6,8 auf 6,0. Das geschieht ab 2019 in vier Schritten von 0,2 Prozentpunkten pro Jahr. Ab Jahr 2022 gilt der neue Mindest-Umwandlungssatz von 6,0 Prozent. Damit wird die finanzielle Situation der beruflichen Vorsorge stabilisiert, die versteckte Umverteilung wird vermindert.

Jahr	Geburtsjahr	Umwandlungssatz
bis 2018	1953 oder früher	6,8 %
2019	1954	6,6 %
2020	1955	6,4 %
2021	1956	6,2 %
2022	1957	6,0 %

Auf die laufenden Renten hat die Reform keine Auswirkungen. Wer schon eine Pensionskassenrente bezieht, ist von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Diese Renten bleiben gleich.

Ohne Gegenmassnahmen würde die Senkung des Umwandlungssatzes bewirken, dass die Renten von Versicherten, die keine überobligatorischen Pensionskassenleistungen haben, um rund 12 Prozent sinken. Das würde den Interessen der Versicherten und dem zentralen Ziel der Reform Altersvorsorge 2020 zuwiderlaufen: Das Niveau der Altersrenten muss erhalten bleiben. Mit Ausgleichsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge und in der AHV sorgt die Reform dafür, dass das heutige Niveau der Renten gesichert wird.

# Was wird getan, um die Höhe der Renten zu erhalten?

## Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

### Der versicherte Lohn und die Altersgutschriften werden erhöht

**Damit das Leistungsniveau der Renten trotz tieferem Umwandlungssatz erhalten bleibt, muss das Altersguthaben, das später bei der Pensionierung in eine Rente umgewandelt wird, erhöht werden.**

Das Altersguthaben für die Pensionierung wird gebildet, indem die Pensionskassen den Versicherten jeden Monat einen bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohnes gutschreiben. Das sind die sogenannten Altersgutschriften. Die Versicherten bezahlen dafür ihre Beiträge. Damit das Altersguthaben grösser wird, erhöht die Reform sowohl den versicherten Lohn als auch die Altersgutschriften.

In der schweizerischen Altersvorsorge ergänzen sich die Leistungen der einzelnen Säulen. Darum ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht der ganze Lohn versichert. Einerseits wird ein Abzug gemacht, weil ein Teil des Lohnes bereits obligatorisch von der AHV versichert wird. Andererseits gibt es eine obere Grenze, wo das Obligatorium aufhört und die überobligatorische berufliche Vorsorge oder die private Vorsorge beginnt. Der sogenannte Koordinationsabzug beträgt 24 675 Franken, die obere Grenze liegt bei 84 600 Franken. Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem Bruttolohn bis höchstens 84 600 Franken minus dem Koordinationsabzug. Man spricht daher auch vom koordinierten Lohn. Versichert sind in jedem Fall wenigstens 3 525 Franken. Damit nun der versicherte Lohn höher wird, senkt die Reform den Koordinationsabzug. Er beträgt neu 40 Prozent des Bruttolohnes, aber mindestens 14 100 und höchstens 21 150 Franken. Gleichzeitig wird der minimale versicherte Lohn von heute 3 525 auf 7 050 Franken angehoben.

Einkommen	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn
21 150–35 250	14 100	7 050–21 150
35 250–52 875	40% des Lohnes	21 150–31 725
52 875–84 600	21 150	31 725–63 450

alle Zahlen in CHF

Zusätzlich wird das Altersguthaben erhöht, indem die Altersgutschriften angehoben werden. Für die obligatorische berufliche Vorsorge sind diese Altersgutschriften im Gesetz festgelegt. Sie sind nach dem Alter abgestuft und betragen zwischen 7 und 18 Prozent des versicherten Lohnes. Die Reform hebt die Altersgutschriften für die 35- bis 54-Jährigen um einen Prozentpunkt an.

	bisher	neu	Differenz
25- bis 34-Jährige	7 %	7 %	-
35- bis 44-Jährige	10 %	11 %	+ 1 %-Punkt
45- bis 54-Jährige	15 %	16 %	+ 1 %-Punkt
55- bis 65-Jährige	18 %	18 %	-

## Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

# Der Besitzstand für Versicherte über 45 Jahre wird garantiert

**Den Versicherten über 45 bleibt bis zur Pensionierung nicht genügend Zeit, um ihr Sparkapital ausreichend zu vergrössern und dadurch die Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Sie erhalten darum eine Besitzstandsgarantie. Ihre Pensionskassenrente darf nicht kleiner sein als die, die sie ohne die Reform erhalten hätten.**

Die Übergangsgeneration besteht aus den Personen, die vor dem 1. Januar 1974 geboren wurden. Der Jahrgang 1973 ist der letzte Jahrgang, der noch zur Übergangsgeneration gehört. Der Jahrgang 1974 ist der erste Jahrgang, der nicht mehr zur Übergangsgeneration gehört.

Für Versicherte dieser sogenannten Übergangsgeneration berechnet ihre Pensionskasse die Altersrente nach dem bisherigen und nach dem neuen Recht. Die höhere Rente wird ausbezahlt. Damit die Pensionskasse dabei keinen Verlust erleidet, kann sie vom Sicherheitsfonds der beruflichen Vorsorge einen einmaligen Zuschuss verlangen. Dieser Zuschuss gleicht das Kapital aus, das der Pensionskasse fehlt, um die höhere Rente zu finanzieren<sup>6</sup>. Der Zuschuss des Sicherheitsfonds wird

der Pensionskasse ausbezahlt, nicht direkt der Person, welche die Rente bezieht. Die Zuschüsse werden durch höhere Beiträge von allen Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Ein solches Vorgehen ist nicht neu, denn der Sicherheitsfonds richtet bereits heute Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur aus.

Zur Übergangsgeneration gehören Personen mit folgenden

Geburtsdaten:

Männer: 1.1.1954 bis 31.12.1973

Frauen<sup>7</sup>: 1.9.1954 bis 31.12.1973

<sup>6</sup> Für die Invaliden- und Hinterlassenenrente der beruflichen Vorsorge gilt diese Besitzstandsgarantie ebenfalls. Die Pensionskasse muss diese Garantie jedoch selber finanzieren.

<sup>7</sup> Die Massnahme tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt liegt das Referenzalter der Frauen bei 64 Jahren und 3 Monaten.

## Massnahmen in der AHV

## 70 Franken Zuschlag und höheres Rentenmaximum für Ehepaare

**In der AHV wird ein Zuschlag auf den neuen Altersrenten eingeführt. Wer bei Inkrafttreten der Reform im Jahr 2018 das Referenzalter für die Pensionierung erreicht, erhält diesen Zuschlag.**

Das sind alle Männer ab dem Jahrgang 1953, respektive alle Frauen ab dem Jahrgang 1954. Der Zuschlag beträgt 70 Franken pro Monat für eine volle Rente, respektive 840 Franken im Jahr. Eine volle Rente erhalten Versicherte, die ihre Beitragspflicht vollständig erfüllt haben. Für jedes fehlende Beitragsjahr werden die Rente und auch der 70-Franken-Zuschlag anteilmässig gekürzt. Die vollständige Beitragsdauer beträgt 44 Jahre, die Kürzung für ein fehlendes Jahr beträgt somit 1/44.

Die Höhe der AHV-Rente ist von der Höhe des früher erzielten durchschnittlichen Einkommens abhängig. Für den 70-Franken-Zuschlag gilt das nicht. Er beträgt für alle Altersrenten bei voller Beitragsdauer immer 70 Franken. Das bewirkt, dass die Pensionierten mit tieferen Renten verhältnismässig stärker profitieren als jene mit höheren Renten:

	Minimale AHV-Rente	Maximale AHV-Rente
Rentenhöhe heute (CHF)	1 175	2 350
Zuschlag (CHF)	70	70
Rentenhöhe ab 2019 (CHF)	1 245	2 420
Verbesserung in Prozent	6%	3%

Bei Ehepaaren beträgt die maximale Höhe der beiden Altersrenten zusammen 150 Prozent einer maximalen Altersrente. Das sind 3525 Franken pro Monat und 42 300 Franken im Jahr. Dieser sogenannte Plafond wird von 150 auf 155 Prozent angehoben. Die maximale Höhe beider Renten beträgt neu 3 751 Franken pro Monat und 45 012 Franken im Jahr. Das sind pro Monat 226 Franken und pro Jahr 2712 Franken mehr als heute.

Der höhere Rentenplafond kommt bei Paaren zur Anwendung, wenn der jüngere Partner oder die jüngere Partnerin das Referenzalter ab dem 1.1.2018 erreicht oder die Rente ab diesem Datum vorbezieht.

	Geltende Ordnung	Zuschlag / Differenz	Altersvorsorge 2020
Maximalrente (CHF)	2 350	70	2 420
Plafond in Prozent	150 %		155 %
Plafond (CHF)	3 525	226	3 751

Ehepaare mit tieferen Altersrenten, die zusammen und mit den beiden 70-Franken-Zuschlägen 155 Prozent einer Maximalrente nicht übersteigen, erhalten jeweils die ungekürzte Rente. Für das Ehepaar ergibt sich eine Rentenverbesserung von 140 Franken pro Monat. Altersvorsorge 2020 verbessert somit die Renten von Ehepaaren um 140 bis 226 Franken pro Monat, respektive 1680 bis 2712 Franken im Jahr.

Zur Finanzierung dieser beiden Massnahmen in der AHV werden die Lohnbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden im Jahr 2021 um je 0,15 Prozentpunkte erhöht. Der volle Beitragssatz für die AHV wird also von heute 8,4 Prozent auf 8,7 Prozent des Lohnes heraufgesetzt.

#### Inkrafttreten der Massnahmen zum Leistungserhalt

## Einführung der Ausgleichsmassnahmen im Jahr 2019

**Mit diesen Massnahmen in der AHV und in der beruflichen Vorsorge wird erreicht, dass die Höhe der Altersrenten trotz des tieferen Umwandlungssatzes erhalten bleibt.**

Da der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab dem 1. Januar 2019 sinkt, werden auch alle Ausgleichsmassnahmen ab 2019 eingeführt. Das heisst: Dann passen die Pensionskassen den

Koordinationsabzug und die Altersgutschriften an, und die AHV-Ausgleichskassen bezahlen den 70-Franken-Zuschlag und wenden den höheren Rentenplafond für Ehepaare an.

#### Laufende Renten nicht betroffen

## Für Rentnerinnen und Rentner sind keine Ausgleichsmassnahmen notwendig

**Die Reform hat keine Auswirkungen auf bereits laufende Renten. Wer bereits eine Pensionskassenrente bezieht, ist von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.**

Für Rentnerinnen und Rentner sind somit keine Ausgleichsmassnahmen notwendig. Darum erhalten sie den 70-Franken-Zuschlag auf ihren AHV-Renten nicht, und bei Ehepaaren kommt auch nicht der erhöhte Rentenplafond zur Anwendung. Konsequenterweise müssen die Rentnerinnen und Rentner die beiden Massnahmen auch nicht mitbezahlen. Diese werden über eine Erhöhung der AHV-Beiträge finanziert. Nur Erwerbstätige bezahlen AHV-Beiträge.

Da bei den laufenden Renten der 70-Franken-Zuschlag nicht ausgerichtet wird, müssen Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen auch nicht befürchten, mit der Reform könnten sie ihre EL und die damit zusammenhängenden Vorteile wie die Befreiung von der Radio-/TV-Abgabe verlieren.

# Wie wird die Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst?

Flexibles Rentenalter in AHV und beruflicher Vorsorge

## Pensionierung à la carte zwischen 62 und 70 Jahren

Die Flexibilisierung entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis und erfüllt ein langjähriges Versprechen.

Rund 40 Prozent der Erwerbstätigen gehen vor dem gesetzlichen Rentenalter in Rente, das heisst vor 65 für Männer und vor 64 für Frauen. Rund ein Drittel der Erwerbstätigen arbeitet weiter, darunter vor allem Selbstständigerwerbende oder Personen in Teilzeit und in spezifischen Funktionen. Nur etwa ein Viertel der Erwerbstätigen lässt sich im Zeitpunkt des gesetzlichen Rentenalters pensionieren.

Die Altersvorsorge muss diesem Umstand besser Rechnung tragen. Die AHV kennt heute nur eine sehr beschränkte Flexibilität, was den Austritt aus dem Erwerbsleben angeht. Die AHV-Rente kann lediglich um ein Jahr oder um zwei Jahre vorbezogen oder um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden. In der beruflichen Vorsorge müssen die Pensionskassen heute keine flexible Pensionierung anbieten.

Altersvorsorge 2020 erweitert die Möglichkeiten beträchtlich und harmonisiert sie für die ganze Altersvorsorge. Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 frei gewählt werden. Die Pensionskassen können in ihren Reglementen eine Pensionierung bereits ab 60 Jahren vorsehen, in ganz besonderen Ausnahmefällen sogar schon früher, insbesondere bei kollektiv finanzierten Lösungen, bei betrieblichen Restrukturierungen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Weil die Menschen den Zeitpunkt für die Pensionierung frei wählen können, gibt es kein ordentliches oder gesetzliches Rentenalter mehr. Jedoch muss das Gesetz festlegen, zu welchem Zeitpunkt die Leistungen der AHV ohne Abzüge oder Zuschläge ausgerichtet werden und zu welchem Zeitpunkt in der beruflichen Vorsorge der gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz gilt. Darum wird der Begriff «Rentenalter» durch «Refe-

renzialer» ersetzt. Es liegt bei 65 Jahren für Frauen und Männer in der AHV und in der beruflichen Vorsorge. Das Referenzalter ist auch das Alter, in welchem der Anspruch auf andere Unterstützungsleistungen – insbesondere auf eine IV-Rente oder auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung – spätestens aufhört. Die Details zum Referenzalter finden Sie auf Seite 25.

Wer seine Rente vor dem Referenzalter bezieht, hat eine längere Bezugsdauer. Die Pensionskassen gleichen das aus, indem sie das Altersguthaben mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Rente umwandeln.

Die AHV kompensiert es mit einem versicherungsmathematisch berechneten Abzug. Umgekehrt ist es beim Aufschub des Rentenbezugs. Dann gibt es einen höheren Umwandlungssatz und einen Aufschub-Zuschlag. Abzug und Aufschub-Zuschlag werden mit der Reform an die gestiegene Lebenserwartung angepasst, also gesenkt.

Vorbezug	Kürzungssatz (= Höhe der AHV-Rente)	
	Geltende Ordnung	Altersvorsorge 2020
1 Jahr	6,8 % (= 93,2%)	4,1 % (= 95,9%)
2 Jahre	13,6 % (= 86,4%)	7,9 % (= 92,1%)
3 Jahre		11,4 % (= 88,6%)

Aufschub	Zuschlagssatz (= Höhe der AHV-Rente)	
	Geltende Ordnung	Altersvorsorge 2020
1 Jahr	5,2 % (= 105,2%)	4,4 % (= 104,4%)
2 Jahre	10,8 % (= 110,8%)	9,1 % (= 109,1%)
3 Jahre	17,1 % (= 117,1%)	14,2 % (= 114,2%)
4 Jahre	24,0 % (= 124,0%)	19,7 % (= 119,7%)
5 Jahre	31,5 % (= 131,5%)	25,7 % (= 125,7%)



Mit der Teilpensionierung wird die Möglichkeit eingeführt, einen Teil der AHV-Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (20 bis 80 %). Die versicherte Person kann die Teilrente zwischen dem 62. und dem 70. Altersjahr einmal anpassen. So kann sie Erwerbstätigkeit und Rente frei kombinieren und schrittweise in Pension gehen.

Als Anreiz für die Weiterbeschäftigung werden die nach dem 65. Altersjahr bezahlten Beiträge bei der Berechnung der AHV-Rente berücksichtigt. So können zum Beispiel auch Versicherte mit Beitragslücken die Maxi-

malrente erreichen. Im Gegenzug wird in der AHV das ganze Einkommen, das nach dem Referenzalter erzielt wird, beitragspflichtig. Heute gilt in diesem Fall ein Freibetrag von 1400 Franken, respektive 16 800 Franken im Jahr. In der zweiten Säule endet die Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge mit Erreichen des Referenzalters. Die Vorsorgeeinrichtungen können aber die Möglichkeit anbieten, auch nach dem 65. Altersjahr noch Beiträge zu leisten.

## Referenzalter 65

# Harmonisierung für Frauen und Männer in AHV und beruflicher Vorsorge

**Das Referenzalter, in dem die gesetzlich garantierten Leistungen fällig werden, wird harmonisiert. Es liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Das Referenzalter der Frauen steigt um ein Jahr.**

Heute liegt das ordentliche AHV-Alter bei 64 Jahren für die Frauen und 65 Jahren für die Männer. In der beruflichen Vorsorge gilt das im Grundsatz auch, aber den Pensionskassen steht es frei, in ihren Reglementen ein anderes Rentenalter festzulegen.

Die Reform sorgt in diesem Punkt für eine Vereinfachung und Harmonisierung: Sie bestimmt ein Referenzalter, das in der AHV und in der beruflichen Vorsorge sowohl für die Frauen als auch für die Männer gilt. Es liegt bei 65 Jahren. Dazu muss das heutige Frauenrentenalter in der AHV und in der beruflichen Vorsorge um ein Jahr angehoben werden.

Die Erhöhung erfolgt schrittweise, damit die betroffenen Frauen keine abrupten Änderungen bei ihren Pensionierungsplänen hinnehmen müssen. Verteilt über einen Zeitraum von vier Jahren wird das Referenzalter um jeweils 3 Monate pro Jahr angehoben

Geburtsjahr	Referenzalter
1953 oder früher	64 Jahre
1954	64 Jahre und 3 Monate
1955	64 Jahre und 6 Monate
1956	64 Jahre und 9 Monate
1957	65 Jahre

Auf die Höhe der AHV-Altersrente hat das höhere Frauenrentenalter keine Auswirkung, hingegen auf die Rente der beruflichen Vorsorge (um 4 bis 5 % besser). Die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber zahlen nämlich ein Jahr länger in die 2. Säule ein, und das Alterskapital wird auch länger verzinst.

Das einheitliche Referenzalter bringt in der AHV bis 2030 Einsparungen von rund 1,2 Milliarden Franken. Hinzu kommen Mehreinnahmen von rund 100 Millionen Franken, weil die Frauen ein Jahr länger Beiträge leisten. Für die Rechnung der AHV resultiert somit eine Entlastung in der Höhe von 1,3 Milliarden Franken. Bei den Ergänzungsleistungen ergeben sich im Jahr 2030 Einsparungen von rund 50 Millionen Franken, davon 12 Millionen für den Bund und 38 Millionen für die Kantone.

Vorsorgelücken schliessen

## Bessere Absicherung bei Teilzeitarbeit und bei kleinen Einkommen

**Die Erhöhung des versicherten Lohnes in der beruflichen Vorsorge und der 70-Franken-Zuschlag auf neuen AHV-Renten kompensieren nicht nur die Senkung des Umwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge<sup>8</sup>, sie führen auch zu einer besseren Absicherung von Personen mit Teilzeitarbeit und kleinen Einkommen. Damit wird eine Lücke in der Altersvorsorge geschlossen.**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der minimale versicherte Verdienst 3525 Franken. Bei Arbeitnehmenden mit Löhnen zwischen 21 150 und 28 200 Franken ist lediglich dieses Minimum versichert. Das ist die Wirkung des Koordinationsabzugs, der 24 675 Franken beträgt. Mit der Reform wird der Koordinationsabzug gesenkt und flexibilisiert. Er beträgt neu 40 Prozent des Einkommens, mindestens 14 100 und höchstens 21 150 Franken. Der minimale versicherte Verdienst wird auf 7050 Franken verdoppelt. Damit erhalten Personen mit niedrigen Einkommen eine spürbar bessere Altersvorsorge.

Der Versicherungsschutz der obligatorischen beruflichen Vorsorge erfasst aber nur Personen, die bei einem Arbeitgeber einen Lohn von mindestens 21 150 Franken erzielen. Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen oder mit Teilzeitpensen erreichen diese Schwelle oft nicht. Sie sind ausschliesslich in der AHV versichert. Altersvorsorge 2020 ändert daran zwar nichts. Aber der Zuschlag von 70 Franken auf den neuen AHV-Renten, der mit der Reform eingeführt wird, verbessert die Vorsorge dieser Personen trotzdem spürbar um 840 Franken pro Jahr. Davon profitieren insbesondere Frauen. Sie sind häufiger als Männer mit kleineren Pensen erwerbstätig, arbeiten in Niedriglohnbranchen oder für mehrere Arbeitgeber und haben darum trotz Erwerbstätigkeit keine 2. Säule.

---

<sup>8</sup> Details dazu finden Sie ab Seite 18

Vorsorgelücken schliessen

## Bessere Absicherung für ältere Arbeitslose

**Eine weitere Reformmassnahme hilft Arbeitnehmenden, die kurz vor der Pensionierung ihre Stelle verlieren.**

Wenn sie keine Anstellung mehr finden, haben sie meistens keine Möglichkeit mehr, ihre berufliche Vorsorge weiterzuführen. Neu können auch diese Personen ihre Versicherung bei ihrer bisherigen Pensionskasse weiterführen. Wenn sie weiterhin Beiträge bezahlen, können sie die Leistungen im Alter verbessern. Und im Rentenalter können sie so von ihrer Pensionskasse eine lebenslange Rente erhalten. Andererseits

können neu alle Personen, die in der 2. Säule versichert waren und ein Freizügigkeitsguthaben haben, dieses Guthaben an die Auffangeinrichtung überweisen. Im Gegensatz zu den meisten Freizügigkeitsstiftungen zahlt die Auffangeinrichtung bei der Pensionierung nicht nur das Kapital, sondern auch lebenslange Renten aus.

# Wann wird die Reform umgesetzt?

## Schrittweise Umsetzung

### Die Massnahmen der Reform werden ab 2018 gestaffelt eingeführt

#### Der Grossteil der Massnahmen der Altersvorsorge 2020 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das betrifft vor allem die erste Etappe der Zusatzfinanzierung der AHV über die Mehrwertsteuer, die Vereinheitlichung des Referenzalters und die Flexibilisierung des Altersrücktritts. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, damit die Mehrwertsteuersätze nicht innerhalb kurzer Zeit mehrmals geändert werden müssen. Ende 2017 läuft nämlich die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung aus. Von den 0,4 Mehrwertsteuerprozenten, die gegenwärtig an die IV gehen, kann die AHV deren 0,3 übernehmen, 0,1 sind bereits für die Finanzierung der Bahninfrastruktur reserviert<sup>9</sup>.

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Das gilt auch für die Ausgleichmassnahmen: neuer Koordinationsabzug und neue Sätze für die Altersgutschriften in der beruflichen Vorsorge sowie 70-Franken-Zuschlag pro Monat und Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare in der AHV. Zur Finanzierung der beiden letzten Massnahmen werden die AHV-Beiträge im Jahr 2021 um 0,3 Prozent erhöht.

Drei wichtige Massnahmen werden schrittweise umgesetzt:

#### Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer

2018: zusätzliche 0,3 Punkte für die AHV durch die Übertragung eines Teils der Zusatzfinanzierung von der IV.  
Der MWST-Satz bleibt bei 8 Prozent.

2021: zusätzliche 0,3 Punkte durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 8,3 Prozent

#### Erhöhung des Referenzalters für Frauen

2018: 64 Jahre und 3 Monate

2019: 64 Jahre und 6 Monate

2020: 64 Jahre und 9 Monate

2021: 65 Jahre

#### Senkung des Umwandlungssatzes

2019: 6,6 %

2020: 6,4 %

2021: 6,2 %

2022: 6,0 %

<sup>9</sup> <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetische-themenliste/fabi-step.html>



# Was passiert, wenn die Altersvorsorge nicht reformiert werden kann?

Unnötiger Zeitverlust

## Eine neue Vorlage müsste weitergehende Massnahmen enthalten

**Sollte die Reform Altersvorsorge 2020 scheitern, blieben die Finanzierungsprobleme der AHV und der beruflichen Vorsorge ungelöst.**

Die AHV hätte weiterhin Defizite, die versteckte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge würde fortgesetzt. Bundesrat und Parlament müssten einen Vorschlag für eine neue Reform ausarbeiten. Das würde auch im besten Fall mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es ginge wertvolle Zeit verloren.

In den vergangenen Jahren sind alle Versuche gescheitert, die finanziellen Grundlagen der AHV und der beruflichen Vorsorge zu verbessern – in der Volksabstimmung oder bereits im Parlament. Auch die Diskussion über Altersvorsorge 2020 hat deutlich gezeigt, wie schwierig es ist, tragfähige Kompromisse zu erreichen.

In der Zwischenzeit würden die Probleme der AHV zunehmend grösser. Bis im Jahr 2030 erreicht ihr Defizit die Grössenordnung von 7 Mrd. Franken pro Jahr – Tendenz steigend. Im nächsten Jahrzehnt gäbe die AHV voraussichtlich etwa 38 Mrd. Franken mehr aus als sie einnehmen würde. Die neue Reform müsste dann nicht mehr nur das Gleichgewicht der AHV

bewahren, sondern sie müsste bereits Defizite ausgleichen und vorhandene Löcher stopfen. Sie müsste darum Massnahmen enthalten, die weitergehen als Altersvorsorge 2020.

In der beruflichen Vorsorge zwingt der hohe Umwandlungssatz die Pensionskassen dazu, Vermögenserträge auf dem Kapital der aktiven Versicherten zur Finanzierung der laufenden Renten zu verwenden, zu hohe Risikoprämien zu erheben oder in Vermögensanlagen mit hohem Risiko zu investieren. Dadurch steigt auch die Gefahr, dass die Pensionskassen Verluste erleiden und schliesslich saniert werden müssen. Die Kosten für diese Sanierung trügen dann wiederum die Erwerbstätigen, die eigentlich für ihre eigene Pensionierung sparen sollten. Sanierungsbeiträge vergrössern das Altersguthaben nicht und können bei einem Stellenwechsel auch nicht mitgenommen werden.

### **Impressum**

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen,  
August 2017  
Copyright: BSV, Bern, 2017

### **Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Kommunikation  
kommunikation@bsv.admin.ch  
+41 58 462 77 11

### **Vertrieb**

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
www.bundespublikationen.admin.ch  
Art-Nr. 318.005.2.D  
08.17 7000 860404689



Weiterführende Informationen auf: [www.altersvorsorge2020.ch](http://www.altersvorsorge2020.ch)